



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9962/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, Kollegin und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „forensische Akutpsychiatrie in Wien“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Der Generaldirektor für den Strafvollzug hat sich im Februar 2016 in einem Brief an die Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbundes – Vorstandsbereich Health Care Management – gewandt. In diesem Schreiben wurde kurz die gegenwärtige Situation bei der Versorgung von psychiatrischen Patienten des Wiener Straf- und Maßnahmenvollzuges dargestellt und auf die geplante Schließung des Pavillons XXIII verwiesen. In den weiteren Ausführungen wurde die Aufnahmepflicht der Krankenanstalten gemäß § 71 StVG hervorgehoben und angefragt, mit welcher Wiener Krankenanstalt zukünftig bei der Versorgung von psychiatrischen Insassen zusammengearbeitet werden kann. Abschließend wurde um einen Gesprächstermin ersucht, um die bestmögliche Versorgung der genannten Insassengruppe ab 2018 erörtern zu können.

Ein erstes Zusammentreffen mit dem Krankenanstaltenverbund fand bereits Ende Juni 2016 statt. Bei diesem Gespräch haben beide Seiten ihre Position und Vorstellungen für eine weitere Zusammenarbeit eingehend dargestellt. Für eine zukünftige, tragfähige Lösung sind jeweils noch interne Abstimmungen unumgänglich. Für den Herbst 2016 ist ein weiteres Gespräch geplant.

Grundsätzlich wird aber angemerkt, dass die Versorgung von psychiatrischen Patienten in öffentlichen Psychiatrien mit überproportional hohen Kosten verbunden ist, da die Strafvollzugsverwaltung den höchsten Tarif der Allgemeinen Gebührenklasse (wie für einen unversicherten Privatpatienten), also jenen Vollkostentarif, der neben den Kosten der unmittelbaren medizinischen Versorgung und sämtlichen infrastrukturellen Kosten

einschließlich der Overheadkosten auch die Kosten eines allfälligen letztjährigen Deckungsfehlbetrages beinhaltet, bezahlen muss. Aus diesem Grund wurden in den letzten Jahren auch die Kapazitäten zur Unterbringung von Maßnahmeninsassen in eigenen therapeutischen Sondereinrichtungen ausgebaut. Diese wird Tendenz auch in Zukunft beibehalten.

Dem Wiener Krankenanstaltenverbund wird die mit der Wiener Pflegegebührenverordnung in § 1 Abs. 1 Z 2 festgesetzte (tägliche) Pflegegebühr von derzeit EUR 762 ersetzt.

Zu 2 und 4:

Sollte bis Ende 2017 kein Konsens über die psychiatrische Versorgung von Insassen im Wiener Raum in einer eigenen forensisch-psychiatrischen Abteilung mit dem Krankenanstaltenverbund gefunden werden, so darf auf die Bestimmungen des § 71 StVG, der eine Pflicht der öffentlichen Krankenanstalten für die stationäre Aufnahme auch von psychisch kranken Insassen vorsieht, hingewiesen werden. Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen erkundete bzw. erkundet bei anderen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, ob Bereitschaft besteht, hinsichtlich psychiatrischer Patienten des Straf- und Maßnahmenvollzuges zusammenzuarbeiten. Diese Sondierungsgespräche wurden unter anderem auch wegen der aktuellen Überlegungen zur Neuorganisation des Maßnahmenvollzuges geführt.

Zu 3:

Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen sieht vorerst keinen Versorgungsengpass.

Wien, 9. September 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

